

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. Juni 2016

Reorganisation des bremischen Kassenwesens

Übertragung vollstreckungsrechtlicher Zuständigkeiten auf die Landeshauptkasse Bremen

A. Problem

Mit Senatsvorlage vom 1. März 2016 wurde der Senat darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Senatorin für Finanzen ein Projekt mit dem Titel „Reorganisation des bremischen Kassenwesens“ aufgelegt hat mit dem Ziel, die Landeshauptkasse (obere Landesbehörde i.S.d. § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung – FVG –) mit dem Erhebungsbereich (Finanzkasse und Vollstreckung) des Finanzamts Bremen-Nord (untere / örtliche Landesbehörde i.S.d. § 2 Abs.1 Nr. 4 FVG) auf Ebene der Landeshauptkasse zusammenzuführen. Hierdurch sollen Verfahrensabläufe gestrafft und vereinheitlicht werden, um auf diesem Wege die Forderungsbeitreibung zu beschleunigen. Das Projekt ist insoweit als organisatorische Begleitmaßnahme des Projekts zur „Optimierung des Forderungsmanagements“ zu sehen.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden – auf Betreiben der Freien Hansestadt Bremen – die hierfür notwendigen rechtlichen Grundlagen auf der Bundesebene im Wege einer gesetzlichen Änderung im FVG und in der Abgabenordnung (AO) geschaffen. Zentrale Vorschrift ist der neue § 17 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 FVG, nach dem die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung einer Landesoberbehörde die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen kann. Die Ermächtigung wurde nach § 17 Abs. 2 S. 4 FVG mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279—60-I-1a) auf die Senatorin für Finanzen übertragen.

Ferner wurde die Senatorin für Finanzen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448) ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BremGVG als Vollstreckungsbehörde für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuständige Landesfinanzbehörde zu bestimmen.

Das Projekt zur „Reorganisation des bremischen Kassenwesens“ wurde offiziell am 4. Dezember 2015 gestartet. Die Beschäftigten der Landeshauptkasse und des Finanzamts Bremen-Nord sowie deren Personal- und Interessenvertretungen sind an den Arbeitsgruppen des Projekts beteiligt und in den Entscheidungsgremien vertreten. Der Abschluss des Projekts war auf den 1. Juli 2016 terminiert.

Im Laufe des April hat sich jedoch herausgestellt, dass für die Übertragung der Kassenaufgaben vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Landeshauptkasse umfangreiche Programmänderungen erforderlich sind, weil der Begriff „Finanzkasse“ in einer Vielzahl von Bescheiden und sonstigen Schreiben programmtechnisch mit dem Begriff „Finanzamt“ verknüpft ist und die Anpassungen an die neue Organisationsform („Landeshauptkasse“ anstelle „Finanzamt“) deutlich zeitintensiver als ursprünglich erwartet ausfallen werden. Als problematisch erweisen sich insbesondere Bescheide und sonstige Schreiben, die über die Programme des KONSENS (= Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung)-Verbundes generiert werden, weil insoweit Bremens IT-Dienstleister Dataport die Programmanpassungen nicht eigenständig durchführen kann, sondern durch die in KONSENS programmierenden Bundesländer vornehmen lassen muss.

Aufgrund des technischen Umfangs wurde eine Änderung des ursprünglichen Zeitrahmens erforderlich. Die neue Zeitplanung sieht nunmehr vor, dass zum 1. Juli 2016 zunächst nur die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren auf die Landeshauptkasse übertragen wird und die Kassenaufgaben zum 1. Februar 2017 übergehen werden. Eine Aufgabenanmeldung an das Vorhaben KONSENS zur Umsetzung der erforderlichen Programmierarbeiten ist erfolgt.

B. Lösung

Auf Grundlage des neuen § 17 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 FVG wird zum 1. Juli 2016 zunächst nur die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Landeshauptkasse übertragen und die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung entsprechend geändert. In diesem Zuge wird die Landeshauptkasse nach § 5 Abs. 2 BremGVG als zuständige Landesfinanzbehörde für die Vollstreckung von Geldforderungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bestimmt.

Der Übergang der Kassenaufgaben wird wegen des zuvor beschriebenen technischen Umfangs erst zum 1. Februar 2017 erfolgen. Eine schrittweise Übertragung der Aufgaben ist aufgrund der rechtlichen Eigenständigkeit der Kassengeschäfte und des Vollstreckungsverfahrens unproblematisch.

Der Übergang der Vollstreckungsaufgaben erfolgt planmäßig: Zum 1. Juli 2016 wird die im Haus des Reichs ansässige zentrale Vollstreckungsstelle des Finanzamts Bremen Nord (71 Personen) der Landeshauptkasse angegliedert und mit der Vollstreckung von Justizforderungen (Gerichtskasse) zusammengeführt. Ein mit Amtsleitung und Mitbestimmungsgremien abgestimmtes Organisationskonzept für die neuen Vollstreckungseinheiten befindet sich in Umsetzung. Im Haus des Reichs erforderliche Umzüge und Umbauten von Büros werden in Abstimmung mit der Hausverwaltung vorgenommen.

Für den Bereich der nicht-steuerlichen Vollstreckung einschließlich Gerichtskasse ist die Entscheidung für die Vollstreckungssoftware avvisio gefallen, da das bisher in der Gerichtskasse verwendete System Vollkomm über keine Rückschnittstelle zu SAP verfügt und weitere Funktionsnachteile gegenüber avvisio aufweist. Die Mitarbeiter/innen der Gerichtskasse (8 Personen) werden aktuell mit avvisio ausgestattet und durch die Firma Datateam geschult.

Die einheitliche Erhebungsstelle am Standort Sedanplatz (12 Personen) ist im Einvernehmen mit den dort tätigen Kolleg/innen und deren Mitbestimmungsgremien auf die Bereiche Finanzkasse und Vollstreckung aufgegliedert worden. Die Umzüge der in den Bereich Vollstreckung/LHK wechselnden Kolleg/innen vom Sedanplatz ins Haus des Reichs werden unter Zuhilfenahme eines Umzugsunternehmens organisiert.

Für den formellen Übergang der Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Landeshauptkasse ist die anliegende Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung zu veranlassen.

C. Alternativen

Die Alternative, auf die Zusammenführung der Vollstreckungstätigkeiten der Landeshauptkasse und des Finanzamts Bremen-Nord zu verzichten, kommt nicht in Betracht, weil nur auf diesem Weg das strategische Ziel einer Straffung und Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe und damit eine Beschleunigung der Forderungsbeitreibung erreicht werden kann.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Für die Beschaffung von 8 aviso-Lizenzen für die Mitarbeiter/innen der Gerichtskasse, die Datenübernahme der Vollstreckungsvorgänge aus dem bisher verwendeten System Vollkomm sowie die Einführungsunterstützung und Sachbearbeiterschulung durch die Firma Datateam fallen Kosten in Höhe von 28.422 € an. Für den Umzug der einheitlichen Erhebungsstelle vom Sedanplatz ins Haus des Reichs fallen Kosten in Höhe von 2.478 € an. Die im Haus des Reichs erforderlichen Umbauarbeiten werden durch die hauseigenen Handwerker bewerkstelligt. Für Material, Nacharbeiten etc. fallen Kosten in Höhe von ca. 2.500 € an. Diese und ggfls. noch weitere anfallende Kosten werden durch die angestrebte Verbesserung der Forderungsbeitreibung ausgeglichen werden.

Im Bereich der Anbindung an die zentralen EDV-Verfahren (Netzwerktechnik, E-Mail-System) sind Anpassungen an die neue Organisationsform erforderlich. Hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Projektkosten werden im konsumtiven Budget der Senatorin für Finanzen innerhalb bestehender Deckungskreise aufgefangen.

Die erforderlichen Versetzungen von Beschäftigten erfolgen ausschließlich zwischen Behörden, die der Steuerabteilung bei SF nachgeordnet sind. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass zum 1. September 2015 die Fach- und Kassenaufsicht über die Landeshauptkasse von der Haushaltsabteilung auf die Steuerabteilung übergegangen ist.

Geschlechterspezifische Belange sind nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung nach Beschlussfassung geeignet

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Übertragung der Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren nach § 17 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 FVG vom Finanzamt Bremen-Nord auf die Landeshauptkasse Bremen zu.

2. Der Senat stimmt der Bestimmung der Landeshauptkasse Bremen nach § 5 Abs. 2 BremGVG als zuständige Landesfinanzbehörde für die Vollstreckung von Geldforderungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die anliegende Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung zu veranlassen.

Anlage**Verordnung zur Übertragung vollstreckungsrechtlicher Zuständigkeiten auf die
Landeshauptkasse Bremen**

Vom XX. Juni 2016

Aufgrund des § 5 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448 – 202-b-2) und des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279 — 60-I-1a) wird verordnet:

Artikel 1**Verordnung über die Zuständigkeit für die Vollstreckung von Geldforderungen
im Verwaltungswege**

Zuständige Landesfinanzbehörde im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege ist die Landeshauptkasse Bremen.

Artikel 2**Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung**

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446—60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. September 2015 (Brem.GBl. S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Finanzverwaltung auf den Landeseigenbetrieb Fidatas Bremen und die Anlage“ durch die Wörter „§ 3a und die Anlage“ ersetzt.
2. Folgender § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren

- (1) Für das Vollstreckungsverfahren ist für den Bezirk der Finanzämter Bremen und Bremen-Nord die Landeshauptkasse Bremen zuständig.
 - (2) Für das Vollstreckungsverfahren durch die Landeshauptkasse gelten die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und Entscheidungen, die für das Vollstreckungsverfahren durch bremische Finanzämter gelten, entsprechend, soweit sie nicht direkt anwendbar sind.“
3. In der Anlage (zu § 1) werden in der laufenden Nummer 1 in den Spalten 4 und 5 die Nummern 1.2 und 1.8 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bremen, den XX. Juni 2016

Die Senatorin für Finanzen